



### Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden nach § 5 EnWG

#### A Angaben zum Unternehmen

##### Name und Sitz des Unternehmens

Name mit Rechtsform:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Name des/der Geschäftsführer(in):

Strom

Gas

Telefon:		Ansprechpartner:	
Internet:		Telefon:	
		eMail:	

#### B Grund der Anzeige

Aufnahme der Tätigkeit ⇒ weiter zu Punkt D, E und F

Beendigung der Tätigkeit ⇒ Seit : \_\_\_\_\_

Änderung der Firma ⇒ weiter nur zu Punkt C

Aufnahme in die Liste auf der Internetseite der Bundesnetzagentur für **Energieversorgungsunternehmen, die vor dem 13.07.2005 tätig waren** ⇒ weiter zu Punkt D und G

#### C Änderung der Firma

(Änderung des Namens, Verlegung des Sitzes, Änderung der Rechtsform u. ä.)

**Alt**

Name: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

Sitz: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Neu**

Name: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

Sitz: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden nach § 5 EnWG****D Art der zu beliefernden Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG**

- Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.
- Letztverbraucher, die Energie für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

**E Darlegung der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Vorlage folgende Unterlagen ist zwingend)**

- Aktueller Auszug aus dem zuständigen Handelsregister mit dem Eintrag des Unternehmens
- Organigramm des gesamten Energieversorgungsunternehmens + Zahl der fest angestellten Mitarbeiter -bei Fremdvergabe von Prozessen: zusätzlich Auflistung der entsprechenden Dienstleister für den jeweiligen Prozessschritt
- Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung, Geschäftsnummer: § 5 EnWG (Bei Neugründung ist eine Kopie der Gewerbebeanmeldung ausreichend)
- Eröffnungsbilanz des Energieversorgungsunternehmens (bei Neugründung ausreichend) oder Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres
- Wird die Funktion des Grundversorgers nach § 36 EnWG wahrgenommen?
- Ja, bitte Versorgungsgebiet angeben : \_\_\_\_\_
- Nein

**F Darlegung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung (Vorlage folgende Unterlagen ist zwingend)**

- Vorlage des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz für jedes Mitglied der Geschäftsführung (zu beantragen bei Ihrer örtlichen Meldestelle mit Formular BZR 2 Belegart O, Geschäftsnummer § 5 EnWG, Verwendungszweck: Ihre Unternehmensbezeichnung)
- Vorlage der aktuellen Schufa-Auskunft für jedes Mitglied der Geschäftsführung

**G Darlegung der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Vorlage folgende Unterlagen ist zwingend)**

- Aktueller Auszug aus dem zuständigen Handelsregister
- Organigramm des gesamten Energieversorgungsunternehmens + Zahl der fest angestellten Mitarbeiter -bei Fremdvergabe von Prozessen: zusätzlich Auflistung der entsprechenden Dienstleister für den jeweiligen Prozessschritt
- Jahresabschluss des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres
- Kopie der Genehmigung zur Aufnahme der Energieversorgung Anderer nach dem Energiewirtschaftsgesetz alter Fassung (soweit eine Genehmigung erteilt wurde)



---

## Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden nach § 5 EnWG

---

H **Das hier angezeigte Energieversorgungsunternehmen wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Veröffentlicht werden die Firma und die Adresse des Sitzes des angezeigten Unternehmens.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Firmenstempel

### Erläuterungen

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass die Pflicht zur Anzeige für die Energieversorgungsunternehmen besteht, die die Belieferung von Haushaltskunden nach dem Inkrafttreten des EnWG am 13.07.2005 aufnehmen oder beenden oder nach diesem Zeitpunkt ihre Firma ändern.

Energieversorgungsunternehmen, die vor diesem Datum bereits Haushaltskunden mit Energie beliefert haben, können durch die Anzeige nach § 5 ebenfalls in die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur aufgenommen werden.

- (1) Wer Haushaltskunden mit Energie beliefert, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen.  
Die Anzeige bedarf der Schriftform. Die **oben genannten Unterlagen sind der Anzeige beizufügen.**
- (2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht regelmäßig die Liste der angezeigten Unternehmen auf ihrer Internetseite. Die Veröffentlichung ist gebührenfrei.
- (3) Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, richten die Anzeige über Aufnahme oder Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bitte an folgende Adresse:

**Bundesnetzagentur  
Stichwort: Anzeige nach § 5 EnWG  
Karthäuserstraße 7-9  
34117 Kassel**